

Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in die D&O-Haftpflichtversicherung für Vorstandsmitglieder einbezogen, die eine Absicherung gegen finanzielle Schäden bietet. Die Prämien für diese Versicherungspolice werden vom Unternehmen gezahlt.

Gemäß der Satzung (Art. 9 Abs. 1) setzt sich der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern zusammen. Er unterliegt keiner Mitbestimmung durch Arbeitnehmer. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung als Anteilseignervertreter gewählt.

Weitere Einzelheiten zu den Vergütungen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder werden im Anhang zum Jahresabschluss der Westwing Group AG gemäß § 285 HGB aufgeführt.

Im Geschäftsjahr 2018 hatte der Aufsichtsrat einen Ausschuss: den Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

Der Aufsichtsrat von Westwing setzt sich zusammen aus:

Name	Vergütete Funktion(en)
Christoph Barchewitz	Vorsitzender des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses
Dr. Antonella Mei-Pochtler	Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats
Michael Hoffmann	Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Thomas Harding	Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses
Christian Strain	Mitglied des Aufsichtsrats
Oliver Samwer	Mitglied des Aufsichtsrats

10.3 Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 f des Handelsgesetzbuchs (HGB) und § 315 d des Handelsgesetzbuchs (HGB) und die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG ist für die Öffentlichkeit jederzeit auf der Website des Unternehmens (<https://ir.westwing.com/websites/westwing/German/5170/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung.html> und <https://ir.westwing.com/websites/westwing/German/5150/entsprechenserklaerung.html>) unter Investor Relations – Corporate Governance zugänglich. Sie wurde zudem in die Erklärung zur Unternehmensführung dieses Geschäftsberichts aufgenommen.

10.4 Übernahmerechtliche Angaben

ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS GEMÄSS § 176 ABS. 1 SATZ 1 DES AKTIENGESETZES (AKTG) ZU DEN ANGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ÜBERNAHMEGESETZ GEMÄSS § 289 ABS. 1 UND § 315 A ABS. 1 DES HANDELSGESETZBUCHS (HGB)

Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand der Westwing Group AG den nachstehenden erläuternden Bericht zu den Angaben im Zusammenhang mit dem Übernahmegesetz gemäß § 289 a Abs. 1 und § 315 a Abs. 1 HGB erstellt.

ZUSAMMENSETZUNG DES GRUNDKAPITALS (§ 289 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 HGB)

Zum 31. Dezember 2018 beträgt das einbezahlte Grundkapital EUR 20.740.809. Das Grundkapital ist aufgeteilt in 20.740.809 auf den Inhaber lautende Stückaktien, deren anteiliger Betrag am Grundkapital jeweils EUR 1,00 beträgt. Die Aktien sind vollständig einbezahlt. Jede Aktie gewährt die gleichen Rechte und Pflichten. Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

BESCHRÄNKUNGEN, DIE DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN (§ 289 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 HGB)

Zum 31. Dezember 2018 hält die Gesellschaft Aktien mit einem Nennwert von EUR 22.800 als eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft gemäß § 71 b AktG keine Rechte zustehen.

BETEILIGUNGEN, DIE 10 % DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN (§ 289 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 3 HGB)

Zum 31. Dezember 2018 überschritten die folgenden direkten und indirekten Beteiligungen am Grundkapital der Westwing Group AG die Schwelle von 10 % der Stimmrechte:

- Rocket Internet SE, Berlin, Deutschland (indirekt über die Jade 1317. GmbH; Bambino 53. V V GmbH)
- Kinnevik Internet Lux S.à.r.l., Luxemburg, Herzogtum Luxemburg

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN DER SATZUNG ÜBER DIE ERNENNUNG UND ABERUFUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND ÜBER SATZUNGSÄNDERUNGEN (§ 289 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 6 HGB)

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands gemäß § 84 und § 85 AktG und Art. 7 Abs. 3 und 4 der Satzung der Gesellschaft für eine Amtsdauer von höchstens fünf Jahren; die Mitglieder können wiederbestellt werden. Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung).

Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG bedürfen Satzungsänderungen eines Beschlusses der Hauptversammlung. Satzungsänderungen erfolgen gemäß § 179 und § 133 AktG. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 4 der Satzung ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Gemäß Art. 4 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 der Satzung ist der Aufsichtsrat insbesondere befugt, Artikel 4 der Satzung (Grundkapital) nach der Verwendung des genehmigten bzw. bedingten Kapitals zu ändern und zu überarbeiten.

BEFUGNIS DES VORSTANDS ZUR AUSGABE UND ZUM RÜCKKAUF VON AKTIEN (§ 289 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 7 HGB)

RÜCKKAUF EIGENER AKTIEN

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 21. September 2018 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. September 2023 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einer Höhe von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben oder, falls dieser Betrag geringer ist, zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung (§ 53 a AktG) angewendet wird. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit den anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die bereits erworben wurden und sich noch im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Diese Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre bzw. deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Der Erwerb eigener Aktien ist unter anderem für die folgenden Zwecke zulässig:

- Aktien können eingezogen und das Grundkapital der Gesellschaft kann um den Anteil verringert werden, der den eingezogenen Aktien entspricht.
- Aktien können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen stehen oder standen, Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder Anlegern, sonstigen Inhabern von Bezugsrechten, insbesondere im Zusammenhang mit Call-Optionen (begeben von den Rechtsvorgängern der Gesellschaft), oder Inhabern von virtuellen Optionen, die von der Gesellschaft, den Rechtsvorgängern der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften begeben wurden oder werden, angeboten oder an diese übertragen werden.
- Die Aktien können berechtigten Personen zur Erfüllung virtueller Aktienbezugsrechte zum Erwerb angeboten oder an diese übertragen werden.
- Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können Aktien gegen Sacheinlagen Dritten angeboten oder an Dritte übertragen werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Geschäftsbereichen oder Kapitalbeteiligungen.
- Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können Aktien zur Ausschüttung einer Sachdividende ausgegeben werden, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen ausgegeben werden können (Aktiendividende).
- Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können Aktien gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, sofern der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft veräußert werden, den Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft am Tag der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
- Die Aktien können zur Erfüllung von Pflichten oder Rechten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die sich aus oder im Zusammenhang mit Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Optionspflichten ergeben.

Von dieser Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2018 kein Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. September 2023 Aktien der Westwing Group AG unter Einsatz bestimmter Derivate zu erwerben. Alle Aktienerwerbe im Zusammenhang mit dem Einsatz solcher Derivate sind auf Aktien beschränkt, auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung ein Anteil von höchstens 5 % des Grundkapitals entfällt; Aktienerwerbe im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten werden auf die Grenze von 10 % für die vorstehend beschriebene, erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien angerechnet. Die Laufzeit eines Derivats muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung des Derivats nicht nach dem 20. September 2023 erfolgt.

Der Vorstand wurde zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. September 2023 Call-Optionen für den Erwerb eigener Aktien im Rahmen bestehender Vereinbarungen auszuüben, insbesondere Vereinbarungen mit sogenannten Angel Agreements und die Call-Optionen-Vereinbarungen, die zwischen der Gesellschaft bzw. ihren aktuellen oder ehemaligen Tochtergesellschaften mit aktuellen und / oder ehemaligen Mitarbeitern, Organmitgliedern und / oder (ehemaligen) Beratern (Dienstleistern) und / oder Unterstützern (oder ihren entsprechenden Anlagevehikeln) der Gesellschaft und / oder ihren Tochtergesellschaften abgeschlossen wurden, und eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zu erwerben. Die von der Gesellschaft erworbenen und sich in deren Besitz befindlichen eigenen Aktien sind gegen diese Grenze von 10 % anzurechnen.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/I

Der Vorstand ist berechtigt, das Grundkapital einmal oder mehrmals in der Zeit bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von insgesamt 90.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen um höchstens EUR 90.000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2018/I) und mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung bestimmter Grenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als genehmigtes Kapital 2018/I eingetragen.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/II

Der Vorstand ist berechtigt, das Grundkapital einmal oder mehrmals in der Zeit bis zum 6. August 2023 durch Ausgabe von insgesamt 15.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen um höchstens bis zu EUR 15.000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2018/II) und unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung bestimmter Grenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Am 3. September 2018 machte der Vorstand teilweise von der Ermächtigung für das genehmigte Kapital 2018/II Gebrauch. Nach dieser teilweisen Inanspruchnahme beträgt das genehmigte Kapital 2018/VI EUR 3.088. Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als genehmigtes Kapital 2018/II eingetragen.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/III

Der Vorstand ist berechtigt, das Grundkapital einmal oder mehrmals in der Zeit bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von insgesamt 67.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen um höchstens EUR 67.500 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2018/III) und mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung bestimmter Grenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als genehmigtes Kapital 2018/III eingetragen.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/IV

Der Vorstand ist berechtigt, das Grundkapital einmal oder mehrmals in der Zeit bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von insgesamt 101.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen um höchstens EUR 101.250 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2018/IV) und mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung bestimmter Grenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als genehmigtes Kapital 2018/IV eingetragen.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/V

Der Vorstand ist berechtigt, das Grundkapital einmal oder mehrmals in der Zeit bis zum 6. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von insgesamt 4.350.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um höchstens EUR 4.350.000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2018/V) und mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung bestimmter Grenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als genehmigtes Kapital 2018/V eingetragen.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/VI

Der Vorstand wurde ermächtigt, das Grundkapital einmal oder mehrmals in der Zeit bis zum 20. September 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von insgesamt 3.159.212 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um höchstens EUR 3.159.212 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2018/VI) und mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung bestimmter Grenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Am 13. November 2018 machte der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats teilweise von dieser Ermächtigung für das genehmigte Kapital 2018/VI Gebrauch. Nach dieser teilweisen Inanspruchnahme beträgt das genehmigte Kapital 2018/VI EUR 2.847.853. Dieses genehmigte Kapital ist im Handelsregister als genehmigtes Kapital 2018/VI eingetragen.

BEDINGTES KAPITAL 2018/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde zudem bedingt durch Ausgabe von 5.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien um bis zu EUR 5.000.000 erhöht (bedingtes Kapital 2018/I).

Das bedingte Kapital 2018/I dient der Gewährung von Aktien im Zuge der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsverpflichtungen gegenüber den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungsschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“), die im Rahmen des Ermächtigungsbeschlusses durch die Hauptversammlung vom 21. September 2018 ausgegeben wurden.

Die neuen Aktien werden zu dem Wandlungs- oder Optionspreis ausgegeben, der unter Berücksichtigung des Ermächtigungsbeschlusses durch die Hauptversammlung vom 21. September 2018 zu ermitteln ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger der bis zum 20. September 2023 durch die Gesellschaft oder ein nachgeordnetes Konzernunternehmen gemäß des Ermächtigungsbeschlusses durch die Hauptversammlung vom 21. September 2018 ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder ihre Wandlungs- oder Optionspflichten gemäß dieser Schuldverschreibungen erfüllen bzw. soweit die Gesellschaft ihr Wahlrecht ausübt, anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten nicht durch eigene Aktien, Aktien, die aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, oder durch sonstige Gegenleistungen erfüllt werden.

Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Dieses bedingte Kapital ist im Handelsregister als bedingtes Kapital 2018/I eingetragen.

WESENTLICHE VEREINBARUNGEN DER GESELLSCHAFT, DIE FÜR DEN FALL EINES KONTROLLWECHSLS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS STEHEN, UND DIE HIERAUS FOLGENDEN WIRKUNGEN (§ 289 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 8 HGB)

Die wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen, betreffen zum einen Verträge über die Kreditlinien der Gesellschaft. Im Falle eines Kontrollwechsels gewähren diese Verträge dem Kreditgeber das Recht, den Kreditrahmen zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen. Zum anderen bestehen eine Reihe von Miet- und Leasingverträgen, die von den Tochtergesellschaften der Westwing Group AG eingegangen wurden und bei denen im Falle eines Kontrollwechsels ein Mieterwechsel erfolgt, der damit der Zustimmung des Vermieters oder Verpächters bedarf.

München, 27. März 2019



Stefan Smalla
Chief Executive Officer
Westwing Group AG



Delia Fischer
Chief Creative Officer
Westwing Group AG



Dr. Dr. Florian Drabeck
Chief Financial Officer
Westwing Group AG